



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 13

München, 28. September 2018

31. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration		
16.08.2018	2011-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern	903
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr		
14.09.2018	2330-B Richtlinien für die Gewährung des Baukindergelds Plus zum Bau oder Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum für Familien mit Kindern und Alleinerziehende in Bayern (Baukindergeld-Plus-Richtlinien – BayBauKGPR)	905
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie		
06.09.2018	7523-W Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke (Förderprogramm BioKlima)	906
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
06.09.2018	2120-U Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	911
11.09.2018	7912.1-U Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien	911
06.09.2018	7912.5-U Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)	912
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
21.08.2018	7815-L Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern	917

03.09.2018	7840-L Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)	919
	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	
13.09.2018	321-A Amtstracht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitsachen	920
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
10.09.2018	2126.0-G Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum	920
14.09.2018	2126.0-G Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)	920
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
30.08.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Nürnberg	923
	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration	
28.08.2018	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2017; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	923
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	925
	Literaturhinweise	925

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2011-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern und für Integration**

vom 16. August 2018, Az. C2-2700-4-3

An alle Polizeidienststellen

nachrichtlich
Regierungen
Landratsämter
Gemeinden

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) vom 2. Januar 1997 (AllMBl. S. 103), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Vollzug des Sicherheitswachtgesetzes in Bayern
(VollzBekSWG)“.**

1.2 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „die Person wohnhaft ist und bei der“ gestrichen und die Angabe „11“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.

1.2.2 In Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

1.3 In Nr. 1.3 Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

1.4 In Nr. 1.4 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

1.5 In Nr. 2.1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 12 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 3“ ersetzt.

1.6 Die Nrn. 2.3.1 bis 2.3.3 werden wie folgt gefasst:

„2.3.1 Materielles Recht (9 UE)

Um die Sicherheitswachtangehörigen in die Lage zu versetzen deliktisches Verhalten zu erkennen, erfolgt die Behandlung insbesondere von

- Grundzügen des Strafrechts (allgemeiner Teil),
- Gewaltdelikten wie Raub, Körperverletzung, Nötigung,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und exhibitionistische Handlungen,
- Diebstahl allgemein, Einbruchsdiebstahl, Diebstähle rund um das Kraftfahrzeug und von Fahrrädern,

- Sachbeschädigung allgemein, Beschädigung von Fahrzeugen und öffentlichen Einrichtungen,
- Grundzügen des Waffenrechts (Führen von Waffen und verbotenen Gegenständen),
- Ortsrecht.

Eine Unterrichtseinheit kann für eigene Themen, regionale Besonderheiten oder zur Vertiefung verwendet werden.

2.3.2 Eingriffsrecht (9 UE)

Zur Vermittlung der Eingriffsbefugnisse und der im Zusammenhang mit der Dienstausbildung zu beachtenden Vorschriften erfolgt insbesondere die Behandlung von

- Befragung und Identitätsfeststellung,
- Platzverweisung,
- jedermann zustehenden Rechtfertigungsgründen wie Notwehr und Notstand nach dem BGB und dem StGB,
- vorläufiger Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO,
- Datenübermittlung und Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht von Amtsträgern,
- Ausweisungspflicht,
- Ermessen/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
- Stellung als Zeuge vor Gericht/Staatsanwaltschaft.

Eine Unterrichtseinheit kann zur besonderen Verwendung genutzt werden.

2.3.3 Dienstkunde (22 UE)

Behandlung insbesondere von

- Organisation der Polizei und innerer Dienstbetrieb einer Polizeinspektion,
- Weisungsrecht der Polizeibehörden gegenüber den Angehörigen der Sicherheitswacht,
- praktischen und psychologischen Verhaltensweisen für den Einsatz und beim Einschreiten gegenüber Personen (Kommunikation und Konfliktbewältigung),
- Auftreten in der Öffentlichkeit und gegenüber der Bevölkerung (Kommunikation und Konfliktbewältigung),
- Absetzen von mündlichen und fernmündlichen Meldungen, Abfassen schriftlicher Berichte,
- Grundsätzen der Eigensicherung,
- Gebrauch der zugewiesenen Sachausrüstung, insbesondere der Bedienung des Handsprechfunkgeräts und des Reizstoffsprühgeräts,
- Erste Hilfe,
- interkultureller Kompetenz,

- Dienstunfallschutz.
Eine Unterrichtseinheit kann zur besonderen Verwendung, wie zur Einweisung in Dienst-Kfz bei Bedarf, genutzt werden.“
- 1.7 Nr. 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Zur Erhöhung der Handlungssicherheit sind vom Polizeipräsidium jährlich vier Pflichtfortbildungen durchzuführen (Art. 11 Abs. 3 SWG). Vorgesehen sind die Themen
- Kommunikation, Konfliktbewältigung und Eigen-sicherung,
 - Erste Hilfe,
 - eigene Themen nach Erfordernis.
- Ein Fortbildungstermin soll der allgemeinen Aus-sprache innerhalb von Verbänden oder auf Ver-bandsebene sowie dem gegenseitigen Austausch der Sicherheitswachtangehörigen dienen.“
- 1.8 Die Überschrift der Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Erkennbarkeit, Erscheinungsbild und Aus-weispflicht (Art. 14 Abs. 1 SWG)“.
- 1.9 Nr. 4.1 wird wie folgt gefasst:
„4.1 Erkennbarkeit
Die Angehörigen der Sicherheitswacht tra-gen während des Dienstes (witterungsange-passt) die dienstlich zur Verfügung gestellte Oberbekleidung (Einsatzjacke, Mehrzweck-jacke, Pikee-Kurzarmhemd, Warnweste).
Optional werden die Angehörigen der Sicherheitswacht zusätzlich mit einer Ein-satzmütze (Basecap) ohne Polizeistern aus-gerüstet, die mit der Aufschrift „Sicherheits-wacht“ versehen ist.
Das Tragen von politischen Abzeichen wäh-rend des Dienstes ist den Angehörigen der Sicherheitswacht untersagt.“
- 1.10 Nach Nr. 4.1 wird folgende Nr. 4.2 eingefügt:
„4.2 Erscheinungsbild
Während der Dienstverrichtung ist auf ein ordentliches und sauberes, dem Ehrenamt angemessenes Erscheinungsbild zu achten. Ein ungepflegtes Äußeres bzw. unordent-liche Bekleidung sowie die Dienstverrich-tung in unvollständiger Dienstkleidung kann sich negativ auf die Akzeptanz auswir-ken und das Ansehen der Sicherheitswacht nachhaltig negativ beeinflussen. Näheres zu Bekleidung, Haar- und Barttracht, Tätowie-rungen, Schmuck und Sonstigem wird durch IMS geregelt.
Die seitens der Polizei benannten Ansprech-partner für die Sicherheitswacht agieren als Vorbilder und sorgen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht für die Einhaltung dieser Leit- und Grundsätze.“
- 1.11 Die bisherige Nr. 4.2 wird Nr. 4.3 und wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In der Überschrift wird die Angabe „16“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- 1.11.2 In Abs. 1 werden nach dem Wort „einen“ die Wörter „einheitlich gestalteten“ eingefügt und die Angabe „Anlage 4“ wird durch die Angabe „Anlage 2“ er-setzt.
- 1.11.3 In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Ausstattung
Verwendet werden darf nur die dienstlich zugelassene Ausstattung. Die Standardaus-rüstung der Sicherheitswacht besteht aus
- einem Reizstoffsprüngerät,
 - einem Handsprechfunkgerät mit Hörgarnitur,
 - einer Taschenlampe mit Holster,
 - einem Erste-Hilfe-Set.
- Als optionale Ausstattung können bei Bedarf Kartenmaterial, Fahrräder, Digitalkame-ras, Umhängetaschen, Ferngläser, Signal-pfeifen, Mobiltelefone, Einmalhandschuhe und Fahrscheine verwendet werden. Die Verwendung weiterer Ausstattung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Polizeipräsidiiums.“
- 1.13 Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. Nutzung von Dienstfahrzeugen
Den Angehörigen der Sicherheitswacht kann bei Nachweis der erforderlichen Fahrerlaub-nis sowie nach entsprechender Einweisung der Gebrauch von zivilen Dienstfahrzeugen ausschließlich zur Erreichung der Einsatz-örtlichkeit gestattet werden, wenn kein öffentlicher Personennahverkehr genutzt werden kann. Die Angehörigen der Sicher-heitswacht sind bei der Einweisung darauf hinzuweisen, dass ihnen die Inanspruch-nahme von Sonder- und Wegerechten nicht gestattet ist.
Die eigentliche Dienstverrichtung ist grund-sätzlich zu Fuß durchzuführen.“
- 1.14 Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und in der Überschrift wird die Angabe „17“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
- 1.15 Die bisherigen Nrn. 7 und 7.1 werden die Nrn. 8 und 8.1.
- 1.16 Die bisherige Nr. 7.2 wird Nr. 8.2 und in der Über-schrift wird die Angabe „17“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
- 1.17 Die bisherige Nr. 7.3 wird Nr. 8.3 und in der Über-schrift wird die Angabe „18“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
- 1.18 Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und in Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
- 1.19 Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben, die bis-herige Anlage 4 wird Anlage 2.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-B

**Richtlinien für die Gewährung
des Baukindergelds Plus zum Bau oder Erwerb
von selbstgenutztem Wohnraum
für Familien mit Kindern
und Alleinerziehende in Bayern
(Baukindergeld-Plus-Richtlinien – BayBauKGPR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 14. September 2018, Az. 31-4740.4-2-2

¹Im Namen und im Auftrag des Freistaates Bayern gewährt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für den Bau und Erwerb von Wohnraum für Familien mit Kindern und Alleinerziehende zu eigenen Wohnzwecken. ²Für die Zuwendung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO). ³Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist es, die Bildung von Wohneigentum in Bayern für Familien mit Kindern und Alleinerziehende durch Verstärkung des Baukindergelds des Bundes zu unterstützen. ²Damit soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen und zugleich die Eigentumsquote angehoben werden. ³Wohneigentum stärkt die Identifikation mit dem Wohnort und die Verbundenheit mit dem Wohnumfeld. ⁴Auf diese Weise trägt Wohneigentum auch zur Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen bei.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird das Schaffen von Eigenwohnraum zur Selbstnutzung durch

- Neubau in Form von Ein- oder Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen,
- den Erwerb von neuen oder bestehenden Ein- oder Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, soweit dafür das Baukindergeld des Bundes gewährt wird.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Zuwendungsberechtigt ist, wer das Baukindergeld des Bundes erhält. ²Der Nachweis ist durch die Auszahlungsbestätigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Baukindergeld des Bundes zu erbringen.

3.2 ¹Jeder Zuwendungsempfänger wird nur einmal gefördert. ²Für jedes Kind, für das das Baukindergeld des Bundes gewährt wird, kann diese Zuwendung nur einmalig beantragt werden.

3.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben. ²Dies gilt auch für Personen, die, ohne die Voraussetzung nach Satz 1 zu erfüllen,

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr dauerhaft einer Erwerbstätigkeit in Bayern nachgehen, oder

b) im Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien (Nr. 11) die baurechtliche Genehmigung erhalten oder einen notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben; Gleiches gilt, wenn es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben handelt und innerhalb des genannten Zeitraums die Frist nach Art. 58 Abs. 3 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abgelaufen ist oder die Gemeinde eine Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO erteilt hat.

³Die Voraussetzungen des Satzes 1 kann ein Zuwendungsempfänger, der

- a) im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vom Freistaat Bayern aus vorübergehend in ein anderes Land oder ins Ausland entsandt ist,
- b) im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend in ein Gebiet außerhalb des Freistaates Bayern abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, oder
- c) Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist,

auch durch Zeiten vor Beginn dieser Tätigkeit erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen nach Nr. 2 in Bayern, für die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020

- die baurechtliche Genehmigung erteilt wurde,
- sofern es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben handelt, die Frist nach Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO abgelaufen ist oder die Gemeinde eine Mitteilung gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO erteilt hat, oder
- ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

5. Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt mittels eines Zuschusses in Höhe von 300 Euro pro Jahr für jedes Kind, für das Baukindergeld des Bundes gezahlt wird, über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren. ²Auf eine dingliche Sicherung wird verzichtet.

6. Mitteilungspflicht, Rückforderung

6.1 ¹Wird die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Bezug aufgegeben, ist dies der BayernLabo unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Anspruch auf die Zahlung von Zuschussraten endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Selbstnutzung des Wohneigentums beendet wurde.

6.2 ¹Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Rücknahme oder Widerruf der Förderzusage richten sich nach Art. 43 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ²Die Förderzusage kann insbesondere auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn das Baukindergeld des Bundes zurückgefordert wird. ³Dies ist der BayernLabo vom Zuwendungsempfänger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Kumulierungsausschluss

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn ein solcher Ausschluss nach den Bestimmungen anderer Programme vorgesehen ist.

8. Verfahren

- 8.1 Bewilligungsstelle ist die BayernLabo.
- 8.2 Die Antragstellung ist ab Bezug des Wohnraums nach Nr. 2 und bis spätestens drei Monate nach dem Datum der Auszahlungsbestätigung der KfW für das Baukindergeld des Bundes zulässig.
- 8.3 ¹Der Antrag ist bei der BayernLabo zu stellen. ²Diese informiert und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung und prüft die Zuwendungsberechtigung nach Nr. 3. ³Sie führt das Bewilligungsverfahren durch und erlässt den Zuwendungsbescheid.
- 8.4 Der Zuschuss wird jährlich ausbezahlt.

9. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und sind im Internet unter www.bayernlabo.de erhältlich.

10. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7523-W

Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke (Förderprogramm BioKlima)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

vom 6. September 2018, Az. 93-9302a/122/11

Präambel

¹Die Stärkung der Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende und des Klimaschutzes. ²Wenn heimische Bioenergie genutzt wird, können Versorgungssicherheit und regionale Wertschöpfungskreisläufe gestärkt werden. ³Daher fördert der Freistaat Bayern Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizwerke zur effizienten energetischen Nutzung fester Biomasse, Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen sowie in die Nutzung solarer Wärme und Abwärme in Verbindung mit der Neuinvestition in Biomasseheizwerke nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haus-

haltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),

um den Anteil fester Biomasse als speicherbare und flexible erneuerbare Energiequelle am Wärmeenergiemarkt im Hinblick auf die energiepolitischen Ziele Bayerns weiter zu erhöhen. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Durch die Errichtung von Biomasseheizwerken soll ein Beitrag zur Umsetzung des Bayerischen Energieprogramms¹ und zum Klimaschutz geleistet werden. ²Mit den geförderten Projekten sollen jährlich bis zu 5 000 Tonnen Kohlendioxid eingespart werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach Art. 41 AGVO

- 2.1 Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizwerke zur effizienten energetischen Nutzung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt bis 200 Kilowatt,
- 2.2 Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizwerke zur Wärmeerzeugung durch effiziente energetische Nutzung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung größer 200 Kilowatt,
- 2.3 Investitionen in neue, umweltschonende Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Solarenergie eingespeist wird; der Anteil der Abwärme bzw. solarer Wärme am Jahres-Wärmeenergiebedarf muss mindestens zehn Prozent betragen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind:
Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern).
- 3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO,
- 3.2.2 Antragsberechtigte nach Nr. 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

¹ „Wir wollen bis 2025 eine weitere deutliche Reduzierung der energiebedingten CO₂-Emissionen auf 5,5 Tonnen pro Kopf erreichen. Umweltverträglichkeit heißt für uns: Runter mit den CO₂-Emissionen!“ Bayerisches Energieprogramm für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung, 2/2016, S. 18.

- 3.2.3 Hersteller von Anlagen oder Anlagenkomponenten gemäß Nr. 2,
- 3.2.4 Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes,
- 3.2.5 Projekte, die über Leasing, Raten- oder Mietkauf finanziert werden,
- 3.2.6 Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb fester Gebäude, von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen, von Tragflughallen oder Zelten und von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden sowie Projekte zur Wärmeversorgung provisorischer Gebäude.
- 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 ¹Eine Zuwendung wird nur für neue Anlagen gewährt. ²Ersatzinvestitionen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert. ³Um keine Ersatzinvestition im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich, wenn ein Biomasseheizwerk, das zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits älter als zehn Jahre ist, durch ein neues automatisch beschicktes Biomasseheizwerk ersetzt wird. ⁴Als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als drei Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.
- 4.2 Der Biomassekessel muss automatisch beschickt werden und für die Verwendung der gewählten Brennstoffe geeignet sein.
- 4.3 ¹Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe und naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden. ²Im Einzelnen sind dies die in der DIN EN ISO 17225-1:2014 (D) in Tabelle 1 Nr. 1.1, 1.2.1, 2.1 und 2.2.1 aufgeführten biogenen Brennstoffe.
- 4.4 ¹Die rechtlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen. ²Die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.
- 4.5 Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.
- 4.6 ¹Bei der Antragstellung muss der prognostizierte Jahresenergiebedarf plausibel nachgewiesen werden. ²Es müssen für 100 Prozent des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden. ³Der Jahresenergiebedarf für eine mögliche Biomassebrennstofftrocknung wird bei der Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nicht berücksichtigt.
- 4.7 Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 Litern pro Kilowatt Nennwärmeleistung ist grundsätzlich zu installieren.
- 4.8 Die Wärmebelegungsdichte muss – bezogen auf den prognostizierten Jahresenergiebedarf – mindestens 1,5 Megawattstunden je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen (= Trasse zwischen freistehenden Gebäuden).
- 4.9 ¹Die technische Machbarkeit und ökonomische Tragfähigkeit der Maßnahme ist nachzuweisen. ²Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung durch eine von der Bewilligungsstelle beauftragte Einrichtung möglich.
- 4.10 ¹Zuwendungsempfänger müssen zur Sicherstellung des Anreizeffektes vor Beginn der Arbeiten für die Maßnahme oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag (Art. 6 Abs. 2 AGVO) gestellt haben. ²Als Beginn der Arbeiten oder Tätigkeit (Maßnahmenbeginn) gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag) (vgl. Art. 2 Nr. 23 AGVO). ³Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. ⁴Eine eventuelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist vom Antragsteller schriftlich zu beantragen und wird ausschließlich schriftlich erteilt. ⁵Maßnahmen, mit denen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. der Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.11 ¹Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden. ²Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden (Zweckbindung). ³Sofern der Antragsteller Mieter oder Pächter des Anwesens ist, auf dem die Biomasseanlage errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur energetischen Nutzung fester Biomasse vorliegt.
- 5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Für Projekte nach Nr. 2.1 (Biomasseheizanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt bis 200 Kilowatt) gilt:
- 5.1.1 ¹Das Projekt muss mindestens eine prognostizierte Kohlendioxidvermeidung bei einer Laufzeit von acht Jahren in Höhe von 216 Tonnen Kohlendioxid erreichen. ²Die Berechnung erfolgt anhand eines Umrechnungsfaktors (0,3 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent pro Megawattstunde), der aus den Daten des Globalen Emissions-Modells integrierter Systeme (GEMIS-Daten) abgeleitet wird.
- 5.1.2 ¹Die Biomassekessel müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2 000 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. ²Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 1 500 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.
- 5.1.3 Wärmebelegungsdichte:
Abweichend von Nr. 4.8 kann ein effizienter Netzbetrieb auch dann nachgewiesen werden, wenn die laut Antragskonzept kalkulierten Netzverluste weniger als 15 Prozent des prognostizierten Jahresenergiebedarfs betragen.
- 5.1.4 Berichtspflicht:
Vom Zuwendungsempfänger ist über die Dauer der Nutzung, jedoch höchstens über acht Jahre, eine

- jährliche Erhebung zum Biomassebrennstoffeinsatz und zur erzeugten Wärmemenge der Biomassekessel durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren (ggf. für eine Vor-Ort-Kontrolle).
- 5.2 Für Projekte nach Nr. 2.2 (Biomasseheizwerke mit einer Nennwärmeleistung größer 200 Kilowatt) gilt:
- 5.2.1 ¹Das Projekt muss mindestens eine prognostizierte Kohlendioxid-Vermeidung bei einer Laufzeit von acht Jahren in Höhe von 723 Tonnen Kohlendioxid erreichen. ²Die Berechnung erfolgt anhand eines Umrechnungsfaktors (0,3 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent pro Megawattstunde), der aus den GEMIS-Daten abgeleitet wird.
- 5.2.2 ¹Die Biomassekessel müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2 500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. ²Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 2 000 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen. ³Ausnahme bei überwiegender Prozesswärmeerzeugung (Wärme für technische Prozesse und Verfahren, z. B. Brauerei, Wäscherei, Lebensmittelindustrieanlage): die Biomassekessel müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2 000 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen, bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung grundsätzlich mindestens 1 500 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.
- 5.2.3 Berichtspflicht:
Vom Zuwendungsempfänger ist über die Dauer der Nutzung, jedoch höchstens über acht Jahre, eine jährliche Erhebung zum Biomassebrennstoffeinsatz und zur erzeugten Wärmemenge der Biomassekessel durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren (ggf. für eine Vor-Ort-Kontrolle).
- 5.3 Für Projekte nach Nr. 2.3 gilt (Kombinationsprojekte mit Abwärme und/oder solarer Nutzung):
- 5.3.1 ¹Das Projekt muss mindestens eine prognostizierte Kohlendioxid-Vermeidung bei einer Laufzeit von acht Jahren in Höhe von 216 Tonnen Kohlendioxid erreichen. ²Die Berechnung erfolgt anhand eines Umrechnungsfaktors (0,3 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent pro Megawattstunde), der aus den GEMIS-Daten abgeleitet wird.
- 5.3.2 ¹Biomasseheizwerke mit einer Wärmeeinspeisung aus Abwärme und/oder Solarenergie im Sinne dieser Richtlinien umfassen Biomasseheizwerke mit nachgelagertem Wärmenetz, die mit solarer Unterstützung betrieben werden und/oder Abwärme zur Versorgung des Wärmenetzes nutzen. ²Das Wärmenetz dient dabei der Warmwasserbereitung, der Raumheizung, der Prozesswärmebereitstellung oder der Kälteerzeugung. ³Der Anteil von Abwärme bzw. solarer Wärme am Jahresenergiebedarf muss dabei mindestens zehn Prozent betragen. ⁴Abwärme ist Wärme, die in der Industrie oder bei einem Stromerzeugungsprozess zunächst ohne Verwertung als Beiprodukt anfällt.
- 5.3.3 ¹Der prognostizierte Jahresenergiebedarf und die Anteile an der Jahres-Wärmeerzeugung aller Wärmequellen, einschließlich der Abwärme und des solaren Deckungsbeitrages zum Jahresenergiebedarf, müssen nachgewiesen werden (Ingenieurbüro, Energieberater). ²Für eine thermische Solaranlage ist der erwartete spezifische Kollektorwärmeertrag (kWh/m²×a) anzugeben.
- 5.3.4 Die Biomassekessel müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 1 500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen.
- 5.3.5 Abweichend von Nr. 4.8 gilt bei Nutzung von Abwärme und/oder Solarwärme: die Wärmebelegungsichte muss – bezogen auf den prognostizierten Jahresenergiebedarf – die folgenden Werte haben:
- mindestens 1,00 Megawattstunden je Meter neu errichteter Wärmetrasse, wenn der Anteil von Abwärme und/oder Solarwärme am prognostizierten Jahresendenergiebedarf mindestens zehn Prozent beträgt;
 - mindestens 0,70 Megawattstunden je Meter neu errichteter Wärmetrasse, wenn der Anteil von Abwärme und/oder Solarwärme am prognostizierten Jahresendenergiebedarf mindestens 20 Prozent beträgt;
 - mindestens 0,50 Megawattstunden je Meter neu errichteter Wärmetrasse, wenn der Anteil von Abwärme am prognostizierten Jahresendenergiebedarf mindestens 30 Prozent beträgt.
- 5.3.6 ¹Bei solarunterstützter Nahwärme wird der kalkulatorische Solarwärmeertrag über die installierte Solarwärmeleistung im Endausbau bestimmt. ²Das sogenannte Nachheizen hat überwiegend mit dem Biomasseheizsystem zu erfolgen.
- 5.3.7 Bei Nutzung von Solarwärme: Die Solaranlage ist mit einem ausreichend dimensionierten Wärmespeicher zu betreiben.
- 5.3.8 Im Fall, dass Abwärme in das Wärmenetz eingespeist wird, hat die zusätzliche Wärmebereitstellung überwiegend mit dem Biomasseheizsystem zu erfolgen.
- 5.3.9 Berichtspflicht:
Vom Zuwendungsempfänger ist für die Dauer der Nutzung, jedoch höchstens über acht Jahre, eine jährliche Erhebung von Betriebsdaten durchzuführen und der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- 6. Zuwendungsfähige Kosten**
- ¹Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten des Biomasseheizsystems bzw. des Biomasseheizwerks nach Art. 41 Abs. 6 Buchst. b AGVO. ²Zur Berechnung der Investitionsmehrkosten werden die Kosten anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltschonenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. ³Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen entspricht den zuwendungsfähigen Kosten. ⁴Diese können im Einzelnen die Kosten für folgende Maßnahmen bzw. Arbeiten sein:
- biomassespezifische Anlagenteile (biomassespezifische Mehrkosten für Biomassekessel, Filteranlage, Abgaswärmetauscher, Abgaskondensationsanlage, Wärmespeicher etc.),

- Hydraulik (biomassespezifische Mehrkosten),
- bauliche Anlagen und Erschließung (biomassespezifische Mehrkosten),
- Planungskosten (anteilig für biomassespezifische Mehrkosten).

⁵Die Investitionskosten für das Wärmenetz, für die Solarkollektoranlage und für die Abwärmeeinspeisung sind nicht zuwendungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien.

7. Art und Umfang der Förderung

7.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen (Projektförderung) als Anteilfinanzierung.

7.2 Umfang der Förderung

¹Die Beihilfeintensität beträgt für Investitionen in neue umweltschonende Biomasseheizwerke höchstens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 41 Abs. 7 Buchst. a AGVO), bei mittleren Unternehmen (gemäß Anhang I AGVO) beträgt die Beihilfeintensität nach diesen Richtlinien höchstens 35 Prozent, bei kleinen Unternehmen (gemäß Anhang I AGVO) höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 41 Abs. 8 AGVO). ²Zusätzlich zur genannten Grundförderung sind folgende kumulierbare Förderungen möglich. ³Dabei beträgt die kumulierbare Förderung innerhalb dieser Richtlinien höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten:

- a) Förderung für Biomasseheizsysteme bei Projekten mit Nutzung von neuinstallierter solarer Wärme nach Nr. 2.3:
 - fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens 10 Prozent solarer Deckung,
 - zehn Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens 20 Prozent solarer Deckung.
- b) Förderung für Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage:

fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten; Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung werden nicht gefördert.

7.3 Förderobergrenzen

¹Die Förderobergrenze für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 beträgt 200 000 Euro. ²Für Maßnahmen, bei denen die Förderung nach Nr. 7.2 Satz 2 Buchst. b in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Förderobergrenze auf 250 000 Euro. ³Die Förderobergrenze für Maßnahmen nach Nr. 2.3 beträgt 300 000 Euro.

7.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen mit einer Nennwärmeleistung gemäß Nr. 2.1 sowie Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 im Nennwärmeleistungsbereich von mindestens 60 Kilowatt bis 200 Kilowatt, bei denen der Förderbetrag von 5 000 Euro nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

7.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen mit einer Nennwärmeleistung gemäß Nr. 2.2 sowie Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 mit einer Nennwärmeleistung größer 200 Kilowatt, bei denen der

Förderbetrag von 10 000 Euro nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

8. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- 8.1 Allgemeine Investitionskosten, die nicht mit Umweltschutzmaßnahmen und der unmittelbaren baulichen Investition des Biomasseheizwerks zusammenhängen (z. B. Gestaltung der Außenanlagen, Radlader, Waage etc.),
- 8.2 Kosten für Grunderwerb,
- 8.3 Kosten für Demontage- und Abbrucharbeiten,
- 8.4 Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte und Skonti),
- 8.5 Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweise belegt werden können,
- 8.6 Eigenleistungen,
- 8.7 Planungsleistungen, sofern sie zehn Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten überschreiten,
- 8.8 Machbarkeitsstudien,
- 8.9 Behördliche Gebühren (z. B. Baugenehmigung).

9. Kumulierung

¹Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für dasselbe Vorhaben ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert höchstens 45 Prozent, bei mittleren Unternehmen 55 Prozent, bei kleinen Unternehmen 65 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten beträgt (vgl. Art. 41 Abs. 7 und 8 AGVO). ²Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach diesen Richtlinien auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

10. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist gemäß der Verordnung über das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing
Telefon: 09421 300-214, Telefax: 09421 300-211
Internet: www.tfz.bayern.de
E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

11. Verfahren

11.1 Antragstellung

¹Anträge auf Förderung sind auf dem Vordruck zu stellen, der bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden kann, und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Der Antrag kann nicht mittels Telefax oder E-Mail gestellt werden.

11.2 Antragsprüfung

11.2.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

- 11.2.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.
- 11.2.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Kosten selbst zu tragen.
- 11.3 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.
- 11.4 Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung
- 11.4.1 Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatts zu erbringen und bei der vom Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie beauftragten Behörde (siehe Nr. 10) einzureichen.
- 11.4.2 Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.
- 11.4.3 ¹Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.5 ANBest-P oder Nr. 6.1.1 ANBest-K kann zugelassen werden. ²Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung der Fördermaßnahme summarisch zusammengestellt sind.
- 11.4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt wird.
- 11.4.5 Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 11.4.6 ¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen

sind. ²Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

12. Sonstige Bestimmungen

¹Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig sind (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme kommunaler Körperschaften), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet. ²Diese Antragsteller sind aber verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen über mehr als 1 000 Euro für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

13. Hinweise

13.1 Missbrauch

¹Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. ²Das Verfahren legt das Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. ³Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung von der Bewilligungsbehörde dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie übermittelt werden dürfen.

13.2 Auskunftspflichten, Prüfung

¹Die Antragsunterlagen werden zur Prüfung auf wirtschaftliche Tragfähigkeit, ökologische Sinnhaftigkeit und technische Machbarkeit des Projektes an die durch die Bewilligungsbehörde beauftragten Institutionen weitergegeben. ²Darüber hinaus sind dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie, der Bewilligungsbehörde sowie durch die Bewilligungsbehörde beauftragten Institutionen auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, u. a. zur Evaluierung der geförderten Biomasseheizwerke, und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

13.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zu prüfen.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sofern nicht aufgrund einer Änderung der AGVO eine frühere Anpassung geboten ist, tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2120-U

**Änderung
der Gemeinsamen Bekanntmachung
über die Zusammenarbeit
der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden
bei der Bekämpfung von Verstößen
im Bereich
des gesundheitlichen Verbraucherschutzes**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Verbraucherschutz,
des Innern und für Integration und der Justiz
vom 6. September 2018, Az. 42b-G8901-2018/4-5,
Z3-0310-33-11 und E2-4640-1297/2006**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vom 23. April 2012 (AllMBl. S. 346) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In den Adressaten wird nach der Zeile „das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ die Zeile „die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ die Wörter „ , der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen“ und nach den Wörtern „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ die Angabe „(LGL)“ eingefügt.
 - 1.3 Nr. 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach §3 der Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft sind Verwaltungsangehörige, die mit der Lebensmittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind, sowie Verwaltungsangehörige des LGL, sofern sie im Außendienst bei Lebensmittelkontrollen eingesetzt werden und mindestens zwei Jahre im Dienst der Verwaltung im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen tätig sind, Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.“
 - 1.4 In Nr. 5.1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 6“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
für Umwelt
und Verbraucherschutz

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern
und für Integration

Günther Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

Prof. Dr. Frank Arloth
Ministerialdirektor

7912.1-U

**Änderung der Landschaftspflege-
und Naturpark-Richtlinien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 11. September 2018, Az. 64e-U8634-2018/4-2**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl. S. 34, 162), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. April 2018 (AllMBl. S. 376) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nach der Angabe zu Nr. 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„11. Auszahlung der Zuwendung“.
 - 1.1.2 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 11 bis 13 werden die Angaben zu den Nrn. 12 bis 14.
 - 1.2 In der Einleitung werden in Satz 1 die Wörter „Vorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)“ durch die Wörter „Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Satz 1 Spiegelstrich 4 wird wie folgt gefasst:
„– die Naturparke gestärkt und ihre natürliche Erholungseignung sowie ihre Funktion für Arten- und Biotopvielfalt erhalten und verbessert sowie“.
 - 1.3.2 In Satz 2 wird nach Spiegelstrich 5 folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Naturparke durch die Einrichtung von Naturparkrangern zu stärken,“
 - 1.4 Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In dem Satzteil vor Spiegelstrich 1 werden die Wörter „der Naturparke als Vorbildlandschaften“ durch die Wörter „und Stärkung der Naturparke als Vorbildlandschaften sowie ihrer Funktion für Arten- und Biotopvielfalt“ ersetzt.
 - 1.4.2 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
„– Einrichtung von Naturparkrangern als Ansprechpartner vor Ort in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, naturbezogene Erholung, Besucherlenkung, naturparkspezifische Bildungs- und Informationsarbeit und Monitoring sowie Mitwirkung bei naturschutzrelevanten Forschungsaktivitäten,“
 - 1.4.3 Spiegelstrich 5 wird wie folgt gefasst:
„– Beschilderung der Naturparke und sonstige naturbezogene Lenkungsmaßnahmen,“
 - 1.5 In Nr. 4.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erholungseignung“ die Wörter „und der Stärkung der Naturparke“ eingefügt.

- 1.6 In Nr. 5.1 werden nach Abs. 5 die folgenden Abs. 6 und 7 eingefügt:

„Zudem erhalten die Verwaltungen der Naturparkvereine gegen Vorlage des mit der Bewilligungsbehörde vorab abgestimmten jährlichen Ranger-Arbeitsprogramms eine jährliche Personalkostenpauschale in Höhe von bis zu 65.000 € je Ranger in Vollzeit. Die Pauschale deckt sämtliche Kosten (z. B. Kosten für Unterbringung, Reisen, Dienstkleidung, Sachkosten etc.) mit ab. Je nach Größe des Naturparks können bis maximal vier Ranger gefördert werden. Die Pauschale wird nur gewährt, wenn die in einem gesonderten Vollzugschreiben definierten Vorgaben insbesondere in Bezug auf Qualifikation, Dotierung, Weiterbildung und Dienstkleidung eingehalten werden.“

Die Verwaltungs- und Personalkostenpauschalen werden als Festbetrag gewährt.“

- 1.7 Der Nr. 5.4.2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei der Kalkulation der Personalkostenpauschale für Naturparkranger (vgl. Nr. 5.1 Abs. 6) wird ein Förderhöchstsatz von 90% zugrunde gelegt. Beim Zuwendungsempfänger verbleibt der haushaltsrechtlich erforderliche, angemessene Eigenanteil.“

- 1.8 Nach Nr. 5.4.2 wird folgende Nr. 5.4.3 eingefügt:

„5.4.3 Der Eigenanteil kann nicht oder nur im besonders begründeten Ausnahmefall vollständig durch Eigenleistungen ersetzt werden. Vom Zuwendungsempfänger müssen – entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis – in angemessenem Umfang (bare) Eigenmittel in die Projektfinanzierung eingebracht werden.“

- 1.9 In Nr. 8.3.1 Satz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Fachgutachten,“ das Wort „Arbeitsprogramme,“ eingefügt.

- 1.10 In Nr. 8.3.2 Spiegelstrich 4 wird das Wort „Maßnahme“ durch die Wörter „einzelnen Maßnahmen bzw. des gesamten Vorhabens“ ersetzt.

- 1.11 Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (vgl. VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO, Nr. 7.3 VVK).“

- 1.12 Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und nach Nr. 12.4 wird folgende Nr. 12.5 angefügt:

„12.5 Für eine Evaluierung der Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes sind der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung gegebenenfalls noch weitere Informationen zu übermitteln. Es sind insbesondere Angaben erforderlich, aus denen ersichtlich wird, inwieweit die jeweiligen mit der Förderung angestrebten Zielsetzungen erreicht wurden.“

- 1.13 Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13 und in Abs. 1 wird die Angabe „Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W)“ durch das Wort „Strafrechtsausführungsgesetzes“ ersetzt.

- 1.14 Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 14.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7912.5-U

**Richtlinien zur Förderung von
umwelt- und klimaverträglichen
Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten
in bayerischen Kommunen
(FÖRNatKom)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 6. September 2018, Az. 22b-U8030-2017/106-31

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für naturtouristische Vorhaben nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Anlage 3a zu Art. 44 BayHO, sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-minimis-Verordnung),
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Verordnung) und
- des Beschlusses 2012/21/EU (DAWI-Freistellungsbeschluss).

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1 Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendungen

¹Zweck der Zuwendung ist die Förderung kommunaler Maßnahmen für die Schaffung, den Ausbau und die Weiterentwicklung umwelt- und klimaverträglicher Naturerlebnis- und Naturtourismusangebote im Rahmen einer naturtouristischen Gesamtkonzeption. ²Maßnahmen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt können nicht gefördert werden.

1.2 Ziel der Zuwendungen

Ziel der Zuwendung ist es,

- die Attraktivität und Erlebnisqualität von naturverträglichen Tourismus-, Freizeit- und Erholungsangeboten in bayerischen Kommunen zu steigern und zu verbreiten,

- den Nutzungsdruck auf den Naturraum zu verringern,
- die Abhängigkeit von Schneeverfügbarkeit im Wintertourismus zu verringern und
- einen Beitrag zur Inwertsetzung von Naturkapital zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Ausgaben für die Entwicklung von Naturtourismus- und Naturerlebniskonzepten sowie Maßnahmen zur Förderung eines sanften, natur- und klimaverträglichen Tourismus

- 2.1.1 Projektstelle (begrenzt auf zwei Jahre).

- 2.1.2 Externe Beratungsleistungen.

- 2.2 Personalausgaben für Naturtourismuskordinatoren (begrenzt auf drei Jahre)

Aufgaben:

- 2.2.1 Erarbeitung einer naturtouristischen Gesamtkonzeption und Entwicklungsstrategie,

- 2.2.2 Koordination und Realisierung neuer beziehungsweise qualitativ substanziell verbesserter Naturtourismusangebote in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren (zum Beispiel Grundeigentümer, Land-, Alm- beziehungsweise Alp- und Forstwirtschaft, Jagd, Gastgewerbe, öffentlicher Personenverkehr, Naturschutz-, Wander- und Sportverbände); dies kann auch die Erarbeitung von Broschüren mit dem öffentlichen Personenverkehr und die Begleitung einer Wege Zertifizierung umfassen,

- 2.2.3 Konzeption und Realisierung geeigneter digitaler Präsentationsformen sowie von Printmedien für das regionale naturtouristische Angebot (zum Beispiel digitale Übersicht über naturtouristische Angebote, Apps, Websites, Audioguides, Broschüren),

- 2.2.4 Integration naturtouristischer Angebote ins regionale Tourismusmarketing.

- 2.3 Sachmittel für die Konzeption und Realisierung von naturtouristischen Angeboten im Rahmen eines einzureichenden naturtouristischen Gesamtkonzepts

- 2.3.1 Planung, Anlage beziehungsweise Modernisierung und Aufwertung von (wintergeeigneten) Naturinformations- und Naturerlebnispfaden und sonstigen Einrichtungen zur Naturbeobachtung und -vermittlung.

- 2.3.2 ¹Konzeption und Realisierung von naturverträglichen, allgemein entgeltfrei nutzbaren Naturerlebnisrouten und -wegen; einschließlich Maßnahmen der Nutzersensibilisierung und allgemein entgeltfrei zugänglichen (multi-)medialen Informationsangeboten wie beispielsweise Broschüren, online zur Verfügung stehendes Kartenmaterial, GPS-Daten zu diesen Routen. ²Gefördert werden können insbesondere naturnah gestaltete:

- Routen und Trails für geländegängige, mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge (zum Beispiel Mountainbikes); hiervon erfasst sind auch Fahrzeuge vergleichbar mit solchen im Sinne von § 1 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes,

- Schneeschuh-, Rodel- und Skitourenrouten,
- sonstige Wege und Pfade (zum Beispiel Reitwege, Winterwanderwege),
- Naturerlebnisrouten in und auf Gewässern (zum Beispiel für Boote, Stand-up-Paddling).

- 2.3.3 Konzeption und Erstellung von Führungen, Audioguides, Apps und Websites zur Naturbeobachtung und -vermittlung, die zu maximal 50% einnahmefinanziert und jedermann zugänglich sind.

- 2.3.4 Naturlagerplätze, Waldzeltplätze, Trekkingcamps.

- 2.3.5 Einrichtungen und Investitionen für Naturtourismusangebote zur Nutzung der Einrichtungen nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.4 (zum Beispiel Erstausrüstung kommunaler Verleihstationen für Sportgeräte etc.).

- 2.3.6 Naturnah gestaltete Fitness- und Spielstationen an Einrichtungen nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.4.

- 2.4 Sachmittel für Machbarkeitsstudien und Modellprojekte für das Angebot von Wander- und Rufbussen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger ist jeweils die bayerische Kommune oder der Zusammenschluss mehrerer bayerischer Kommunen nach Art. 17 bis 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf deren Gebiet das naturtouristische Angebot eingerichtet oder durchgeführt wird. ²Bei einem interkommunalen Vorhaben, bei dem nicht ein Zusammenschluss mehrerer bayerischer Kommunen als Antragsteller auftritt, ist Zuwendungsempfänger die antragstellende Kommune.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vorhabenbeginn

¹Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass seitens der Bewilligungsbehörde vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde. ²Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.

- 4.2 Kein öffentlich-rechtliches Hindernis

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das geplante Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hinderungsgründe bestehen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird.

- 4.3 Zugang, Entgelte

¹Es ist sicherzustellen, dass die geförderten Einrichtungen und Angebote zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen öffentlich zugänglich sind (zum Beispiel durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung) und der Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung stehen. ²Temporäre Benutzungseinschränkungen, die auch durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung geregelt werden können (zum Beispiel Öffnungszeiten, Sperrung aus Sicherheitsgründen, Beschränkung aus Kapazitätsgründen etc.), sind zulässig. ³Ebenso zulässig ist für Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.4, 2.3.5 sowie 2.4 die Erhebung von nicht kostendeckenden Entgelten und Pfändern.

4.4 Gesamtfinanzierung

¹Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. ²Ausgaben für Betrieb und laufenden Unterhalt einer Einrichtung müssen für den Maßnahmenträger finanzierbar sein.

4.5 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist für Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks erworben oder hergestellt wurden und geistige Leistungen, die im Rahmen des Projekts erarbeitet wurden, beträgt fünf Jahre und beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. ²In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Informations- und Kommunikationstechnik, schnell verschleißende Geräte) ist von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer auszugehen. ³Die bewilligten Gelder und angeschafften Sachmittel dürfen ausschließlich zur Umsetzung des jeweiligen Vorhabens verwendet werden.

4.6 Beihilfe, Einnahmen

¹Handelt es sich bei der Förderung eines Vorhabens um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), so kann die Förderung bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung, der DAWI-De-minimis-Verordnung oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses gewährt werden. ²Handelt es sich bei dem Vorhaben ganz oder teilweise um eine nichtwirtschaftliche (das heißt beihilfefreie) Tätigkeit oder erfolgt eine Förderung unter den Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses, ist zur Vermeidung einer Quersubventionierung eine buchhalterische Trennung der Kosten, Finanzierung und Erlöse vorzusehen. ³Vorhabenbezogene Einnahmen (zum Beispiel aus Teilnehmergebühren, Fahrkartenverkauf) stellen mit dem Zweckbindungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-K dar.

4.7 Weitere Voraussetzungen

¹Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder ein Dritter rechtlich verpflichtet ist, können nicht gefördert werden. ²Erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen von Eigentümern oder sonstigen Berechtigten sind jeweils vor Beginn des Vorhabens einzuholen. ³Die nach Nr. 6 einzureichenden Unterlagen müssen vorliegen. ⁴Dazu zählen insbesondere:

4.7.1 ¹Gesamtkonzept über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und zur Erreichung der Zweckbindungsziele. ²Im Gesamtkonzept ist insbesondere darzulegen:

- Beschreibung der nach dieser Richtlinie geförderten und ergänzenden Vorhaben sowie Zielsetzungen des Antragstellers,
- Bedeutung für den Standort und erhoffte Auswirkungen für die Region,
- Übersicht über geplante weitere touristische Vorhaben in der Gebietskörperschaft, die in sachlichem Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen stehen,

- Ansatzpunkte für eine natursensible touristische Entwicklung in der Region (zum Beispiel Verzicht auf den Gesamtcharakter des Gebiets erheblich beeinträchtigende Eingriffe ins Landschaftsbild),
- sofern beantragt, konkretes Arbeitsprogramm des Naturtourismusmanagements,
- Einbindung lokaler Interessensgruppen in die Konzeptentwicklung und -umsetzung (zum Beispiel Naturschutzvereine, Sportvereine, Naturparkvereine),
- bei Naturparkgemeinden ist das Einvernehmen des Naturparkvereins sowie die Vereinbarkeit mit dessen Pflege- und Entwicklungsplan darzulegen.

4.7.2 Stellungnahme der fachlich zuständigen Stellen des Landratsamts, sofern betroffen des Wasserwirtschaftsamts.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

¹Die Förderung ist auf insgesamt maximal 200 000 Euro je Antragsteller beschränkt. ²Die Antragsteller haben die Möglichkeit, verschiedene Förderungen nach Nr. 2 zu kombinieren und bis zum Erreichen des Höchstbetrags mehrere Anträge zu stellen. ³Nach Erreichen des Höchstbetrags können innerhalb von fünf Jahren keine weiteren Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt werden. ⁴Die Bagatellgrenze je Antrag beträgt 50 000 Euro. ⁵Für Anträge, die nur Vorhaben nach den Nrn. 2.1 oder 2.4 zum Gegenstand haben, beträgt die Bagatellgrenze abweichend von Satz 4 30 000 Euro. ⁶Die Förderhöchstbeträge zu den einzelnen Vorhaben betragen

- zu Nr. 2.1 30 000 Euro,
- zu Nr. 2.2 100 000 Euro,
- zu Nr. 2.3 100 000 Euro,
- zu Nr. 2.4 30 000 Euro.

⁷Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1, 2.2 und 2.3.1 bis 2.3.3 werden mit einem Fördersatz von bis zu 50 % Prozent gefördert. ⁸Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2, 2.3.4 bis 2.3.6 sowie nach Nr. 2.4 beträgt der Fördersatz 30 %. ⁹Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Lage des Investitionsortes in einem besonders strukturschwachen Gebiet und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmenträgers ein höherer Fördersatz gewährt werden. ¹⁰Die Vorhabenträger haben sich in jedem Fall angemessen, mindestens in Höhe von 20 %, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen (Eigenmittel).

5.3 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

- Soweit es nicht Nr. 2 ausdrücklich anders bestimmt, sind ausschließlich investive Ausgaben, die zur Umsetzung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind, zuwendungsfähig.
- Für Nr. 2.4 ist auch der Ausgleich von Betriebskostendefiziten, die beim Betrieb der im Rahmen

von Modellprojekten umgesetzten Wander- und Rufbusse entstehen, zuwendungsfähig.

- Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Baumaßnahmen ist die jeweils geltende DIN 276 beziehungsweise HOAI zugrunde zu legen.
- Die Neuanlage von Wegen und Routen ist nur in begründeten Einzelfällen förderfähig.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Erstellung und Durchführung kommerzieller Angebote,
- Buchungsplattformen für Hotels und Gaststätten,
- nicht neutrale Darstellung kommerzieller Angebote,
- Plattformen zur Angebotsdarstellung, die kommerziell betrieben werden, nicht allgemein zugänglich sind oder der Zahlungsabwicklung dienen,
- Einrichtungen und Angebote, die nicht diskriminierungsfrei zugänglich sind,
- Umweltbildungsangebote, die zu mehr als 50 % einnahmefinanziert sind,
- Vermessung und GPS-Dokumentationen, die bereits nach anderen Programmen gefördert wurden,
- Beschneiungsanlagen sowie Nebeneinrichtungen hierzu,
- Grunderwerb und öffentliche Erschließung,
- kommunale Regiearbeiten (insbesondere Personalausgaben innerhalb der öffentlichen Verwaltung),
- nicht projektbezogene Sach-, Personal- und Betriebsausgaben,
- Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung von Anlagen einschließlich Unterstellmöglichkeiten,
- Ausgaben für den Bauunterhalt,
- Ausgaben für laufende Raummieten,
- Betrieb und laufende Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung,
- Ausgabenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung),
- Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist,
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentation, Bewirtungskosten,
- Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abzugsfähig ist,
- Maßnahmen nach Nr. 2.1.1, wenn bereits Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 bewilligt wurden.

5.4 Verbot der Mehrfachförderung

Förderfähig sind nur für die Erreichung des Zweckes erforderliche Ausgaben, die nicht bereits durch den Freistaat Bayern oder Dritte (zum Beispiel Bund, EU) gefördert werden.

5.5 Vorrang anderer Richtlinien

Maßnahmen, die nach den Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen (FÖR-WaGa) oder nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) gefördert werden können – insbesondere Wanderwege – sind grundsätzlich im Rahmen dieser Richtlinien zu fördern.

Teil 2 Verfahren

6. Zuständigkeit und Antragstellung

¹Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Regierung. ²Als Antrag auf Zuwendungsgewährung ist bei Kommunen das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO (abrufbar unter <http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/>) zu verwenden. ³Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ⁴Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit einem Gesamtkonzept nach Nr. 4.7.1; für Maßnahmen nach den Nrn. 2.3 und 2.4 kann auch ein Konzept eingereicht werden, das im Rahmen von nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen entstanden ist,
- ein Antrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO,
- ein Beschluss des zuständigen Organs des Vorhabenträgers über die Durchführung des Vorhabens (Gremienbeschluss),
- ein Finanzierungsplan zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (bei Kommunen zusätzlich Muster 2 zu Art. 44 BayHO mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 VVK) einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beziehungsweise Angaben zu Höhe und Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgeausgaben, insbesondere für Betrieb und Unterhalt; im Fall der Bildung von Teilmaßnahmen umfasst die Prüfung der Gesamtfinanzierung die Summe aller Teilmaßnahmen,
- eine Erklärung, dass nach Prüfung des Antragstellers für die Durchführung derselben Maßnahme keine anderen Fördermittel – auch nicht von Dritten nach anderen Förderrichtlinien – in Anspruch genommen werden,
- eine Stellungnahme des örtlich zuständigen regionalen Tourismusverbands (Allgäu/Bayerisch-Schwaben, Franken, Oberbayern München oder Ostbayern),
- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3 und 4 eine Stellungnahme des Landratsamts beziehungsweise der kreisfreien Stadt dazu, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind, den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft Rechnung getragen wird und die Nachfolgelasten getragen werden können,
- bei Baumaßnahmen die in Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen.

⁵Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern, zum Beispiel bei Vorliegen einer Beihilfe die Abgabe einer Allgemeinen oder DAWI-De-minimis-Erklärung. ⁶In Fällen von

Nr. 3 Satz 2 ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Kommunen über Art und Umfang der Kooperation beizufügen.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 ¹Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, holt gegebenenfalls ergänzende Stellungnahmen der Kreisverwaltungsbehörden sowie gegebenenfalls von Fachbehörden (zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt) und regionalen Tourismusverbänden ein und entscheidet über den Antrag durch Zuwendungsbescheid. ²Dabei ist auch die Finanzkraft der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen.

7.2 ¹Die Förderakten der Bewilligungsbehörde sind bis zum Ablauf der jeweiligen im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch zehn Jahre aufzubewahren. ²Bei der Bewilligung einer Förderung bezieht sie die Empfehlung eines Beratergremiums mit ein.

7.3 ¹Der Zuwendungsbescheid wird durch die Bewilligungsbehörde erteilt, die auch das weitere Förderverfahren abwickelt. ²Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

7.4 Jedes Fördervorhaben ist von der zuständigen Behörde vor Gewährung einer Zuwendung auf das Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV und, wenn eine Beihilfe vorliegt, auf die Einhaltung der Voraussetzungen der Allgemeinen beziehungsweise DAWI-De-minimis-Verordnung oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses zu prüfen.

7.5 ¹Wird eine Baumaßnahme beantragt, sind die Nrn. 1.2 und 1.3 der NBest-Bau zur Auflage zu machen. ²Soweit zweckmäßig kann ergänzend bestimmt werden, dass der Verwendungsnachweis nach Anlage 4b zu Art. 44 BayHO zu führen ist.

8. Beginn des Vorhabens

8.1 ¹Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag beziehungsweise vor schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen worden ist, werden nicht gefördert. ²Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

8.2 ¹Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich nach Maßgabe von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO beziehungsweise Nr. 1.3 VVK erteilen und diese mit Hinweisen verbinden. ²Dem vorzeitigen Vorhabenbeginn darf aber nur auf der Basis konkreter Pläne und Kostenaufstellungen sowie sachlicher Prüfung zugestimmt werden. ³Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmenträger trägt das volle Finanzierungsrisiko. ⁴Nach Zustimmung zum vorzeitigen Vorhaben-

beginn ist binnen Jahresfrist über den Zuwendungsantrag zu entscheiden.

9. Auszahlungsantrag

¹Auszahlungsanträge der Kommunen sind entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO mit einer Erklärung über den Stand der Ausgaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

10. Nachweis der Verwendung

10.1 Verwendungsnachweis

¹Der Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis) ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Der Verwendungsnachweis ist bei kommunalen Maßnahmenträgern mit Formblatt Muster 4 zu Art. 44 BayHO (abrufbar unter <http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/>) zu erbringen.

10.2 Verwendungsnachweisprüfung

¹Die zuständige Regierung prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch die evtl. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. ²Für eine Evaluierung der Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes sind der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises noch weitere Informationen zur Dokumentation realisierter Maßnahmen und erreichter Ziele im Rahmen des naturtouristischen Gesamtkonzepts zu übermitteln. ³Dazu wird ein gesondertes Formblatt zur Verfügung gestellt.

11. Subventionserhebliche Angaben

¹Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden (Antrags-)Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes. ²Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. ³Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

12. Einvernehmen

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

Teil 3 Schlussbestimmungen

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7815-L

Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern

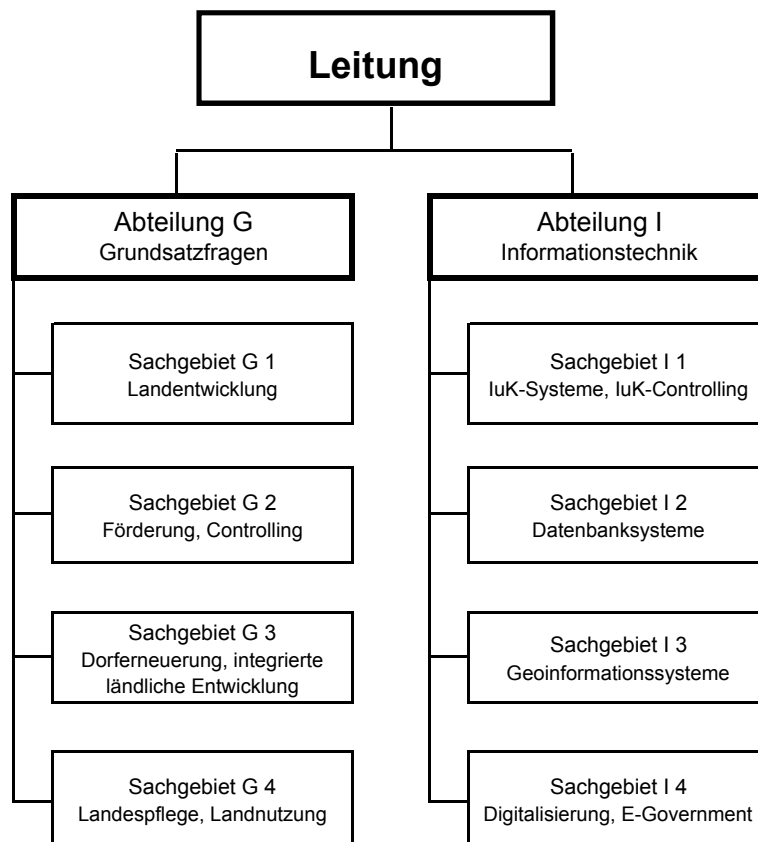
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 21. August 2018, Az. E7-0203-1/49

1. Die Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO) vom 27. Januar 2009 (AllMBl. S. 76), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. April 2013 (AllMBl. S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1 Abs. 3 werden die Wörter „Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer in den Spruchausschüssen der“ gestrichen und die Angabe „LEV“ wird durch die Angabe „ALEV“ ersetzt.
 - 1.2 Der Nr. 3.3.3 wird folgender Buchst. e angefügt:
„e) Wahrnehmung der Aufgaben der dezentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle im Liefer- und Dienstleistungsbereich“.
 - 1.3 Der Nr. 3.3.5 wird folgender Buchst. g angefügt:
„g) Wahrnehmung der Aufgaben des Verantwortlichen für den Datenschutz“.
 - 1.4 In Nr. 3.3.6 Buchst. e werden die Wörter „der Intranet- und Internetpräsentation des Amtes“ durch die Wörter „des Intranets (Mitarbeiterportal) des Amtes, Erstellung von Beiträgen für die Internetpräsentation, Zusammenarbeit mit dem BZA“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 4.1 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Amtes“ die Wörter „für Ländliche Entwicklung“ eingefügt.
 - 1.6 Der Nr. 4.2.3 wird folgender Buchst. f angefügt:
„f) Analyse und Definition der Anforderungen und Prozesse der IT-Fachanwendungen und des Qualitätsmanagements“.
 - 1.7 In Nr. 4.3.1 Satz 3 wird die Angabe „und I 3“ durch die Angabe „, I 3 und I 4“ ersetzt.
 - 1.8 In Nr. 4.3.3 Buchst. h wird die Angabe „RZ Süd“ durch die Wörter „dem IT-Dienstleistungszentrum“ ersetzt.
 - 1.9 Nr. 4.3.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.9.1 In Buchst. g wird die Angabe „RZ Süd“ durch das Wort „IT-Dienstleistungszentrum“ ersetzt.
 - 1.9.2 Buchst. h wird aufgehoben.
 - 1.10 Nach Nr. 4.3.5 wird folgende Nr. 4.3.6 eingefügt:
 „4.3.6 Sachgebiet Digitalisierung, E-Government (I 4)
 Zum Aufgabengebiet des Sachgebiets I 4 gehören insbesondere:
 - a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung, Wartung und Weiterentwicklung von Software) zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen
 - b) Aufbau von Online-Diensten, Integration in Verwaltungsportale
 - c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu Systemen anderer Organisationen
 - d) Weiterentwicklung und zentrale technische Betreuung des Qualitätsmanagements
 - e) Technische Betreuung des Intranets (Mitarbeiterportal) der Verwaltung
 - f) Zentralredaktion der Internetauftritte der Ämter
 - g) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer an den Ämtern“.
 - 1.11 Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage** neu gefasst.
2. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 3. September 2018 in Kraft.

Maximilian Geierhos
Ministerialdirigent

**Bereich Zentrale Aufgaben
der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung
(BZA)
am ALE Oberbayern**



7840-L

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung von Maßnahmen
zur Stärkung der Verarbeitung
und Vermarktung von regionalen
landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio)
und von regionalen ökologischen
landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 3. September 2018, Az. M-7601-1/296

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko) vom 21. August 2017 (AllMBl. S. 437) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 6.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend davon beträgt das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen für Investitionen in die Betäubung von Schlachttieren 5 000 Euro, wenn der Antragsteller nicht mehr als 1 000 Großvieheinheiten im Jahr schlachtet.“
 - 1.1.2 Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.
 - 1.2 Nr. 12.4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend davon beträgt das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen für Investitionen in die Betäubung von Schlachttieren 5 000 Euro, wenn der Antragsteller nicht mehr als 1 000 Großvieheinheiten im Jahr schlachtet.“
 - 1.2.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 3. September 2018 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

321-A**Amtstracht bei den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit
und den Gerichten für Arbeitssachen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales****vom 13. September 2018, Az. A5/0062-1/17****1. Art und Ausgestaltung der Amtstracht**

- 1.1 Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe mit schwarzem Besatz.
- 1.2 Der Besatz besteht
- bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, Richterinnen und Richtern kraft Auftrags sowie Richterinnen und Richtern auf Probe aus Samt,
 - bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff.
- 1.3 ¹Die Robe bedeckt die Kleidung bis mindestens eine Hand breit unterhalb des Knies und bis zum Handgelenk. ²Material, Schnitt und Gestaltung der Robe müssen mit dem Ansehen der Rechtspflege vereinbar sein.
- 1.4 ¹Männer tragen zur Robe ein weißes Hemd mit weißer Krawatte oder weißer Fliege. ²Für Frauen ist eine andere weiße Bekleidung (z. B. Bluse oder Schal, der ein Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt) zulässig. ³Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und mit deren Aufgaben betraute Personen können auch Blusen oder Hemden in anderer unauffälliger Farbe tragen.
- 1.5 Abgeordnete Richterinnen und Richter können ihre bisherige Amtstracht tragen.

2. Verpflichtung zum Tragen der Amtstracht

- 2.1 Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen der Gerichte zu tragen.
- 2.2 ¹Bei anderen Amtshandlungen ist die Amtstracht zu tragen, wenn es wegen der Art oder der Bedeutung der Handlung oder aus sonstigen Gründen mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die oder der die Amtshandlung Leitende.
- 2.3 § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes ist zu beachten.
- 2.4 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit tragen keine Amtstracht.
- 2.5 Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte.

3. Beschaffung der Amtstracht

¹Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache der Trägerin und des Trägers. ²Für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sowie für mit deren Aufgaben betraute Personen werden von den Gerichten staatseigene Amtstrachten beschafft.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. September 2018 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge über die Amtstracht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen vom 23. Dezember 1953 (BayBSVA S. 10), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 1970 (AMBl. S. 106) geändert worden ist, außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.0-G**Berichtigung der Bekanntmachung
zur Änderung der Richtlinie
zur Förderung der Niederlassung
von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege****vom 10. September 2018, Az. 31e-G8060-2013/83-79**

In Nr. 1.5.2 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum vom 9. November 2015 (AllMBl. S. 529) wird Satz 1 gestrichen.

Gabriele Hörl
Ministerialdirigentin

2126.0-G**Richtlinie zur Förderung
der Geburtshilfe in Bayern
(GebHilfR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege****vom 14. September 2018, Az. 24-K9000-2017/189-94**

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuweisungen zum Zweck der Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Versorgung. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Unterstützung, Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Hebammenversorgung**1.1 Zweck der Zuweisung**

¹Krankenhäuser haben zunehmend Probleme, Hebammen und Entbindungspfleger für die geburtshilfliche Tätigkeit im Kreißsaal zu gewinnen und dort zu halten. ²Dies gilt auch in der Wochenbettbetreuung.

³Zweck der Zuweisung ist die Unterstützung, Stärkung und Sicherung der Hebammenversorgung in der Geburtshilfe und in der Wochenbettbetreuung im Sinne der Buchst. B und C der Anlage 1.3 (Vergütungsverzeichnis) zum Vertrag nach § 134a SGB V.

1.2 Gegenstand der Zuweisung

¹Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die die geburtshilfliche Hebammenversorgung sowie die Wochenbettbetreuung durch Hebammen und Entbindungspfleger stärken und sichern. ²Dies können insbesondere sein:

- Werbemaßnahmen zur Personalgewinnung,
- Entwicklung und Unterstützung der Einrichtung von Koordinierungsstellen, Vermittlungszentralen oder eines Hebammennotfalldienstes für kurzfristig auftretende Bedarfslagen in der Geburtshilfe oder der Wochenbettbetreuung,
- Entwicklung und Umsetzung von Wohnraumkonzepten,
- Teambuilding-Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit im Kreißaal und in der Wochenbettbetreuung,
- Verträge mit Hebammen und Entbindungspflegern, zum Beispiel zur Organisation einer mobilen Reserve für die Geburtshilfe oder die Wochenbettbetreuung,
- Entwicklung und Unterstützung von Personalfindungskonzepten,
- finanzielle Unterstützung von Hebammen und Entbindungspflegern, wenn sich diese verpflichten, für einen angemessenen Zeitraum und zeitlichen Umfang im Landkreis oder der kreisfreien Stadt für die Tätigkeit in der Geburtshilfe oder der Wochenbettbetreuung zur Verfügung zu stehen,
- zusätzlich erforderliche Personal- und Sachausgaben beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt oder im Krankenhaus zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Förderzwecks.

³Vom Förderzweck ausdrücklich miterfasst und erwünscht sind Kooperationen zwischen Landkreisen und zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Konzeption und der Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Satz 2. ⁴Dies gilt insbesondere, wenn ein benachbarter Landkreis oder eine benachbarte kreisfreie Stadt eines Förderempfängers nicht über eine Geburtshilfestation verfügt oder wenn anzunehmen ist, dass ein erheblicher Teil der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gemeldeten Neugeborenen in einer benachbarten Kommune geboren werden.

1.3 Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind die für die stationäre Versorgung und die Hebammenhilfe sicherstellungsverpflichteten Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Bayern (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKRÖ und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 GO).

1.4 Zuweisungsvoraussetzungen

1.4.1 ¹Die Zuweisung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Förderzweck eingehalten wird

und die Weitergabe staatlicher Mittel mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. ²Bei der Weitergabe staatlicher Mittel an Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist von den Kommunen das EU-Beihilferecht mit seinen De-minimis-Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten oder eine marktkonforme Gegenleistung nach den geltenden rechtlichen Vorgaben festzustellen.

1.4.2 ¹Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Förderung der Jahre 2018 und 2019 mit Eingang des Antragschreibens bei der Bewilligungsbehörde zugelassen. ²Ab der Förderung für das Jahr 2020 darf mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden, wenn der Eingang des vollständigen Förderantrags von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde. ³Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁴Mit der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

1.4.3 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid die Weiterleitung von Zuweisungen durch den Zuweisungsempfänger nach Nr. 13 der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK) zulassen.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

1.5.1 Art der Zuweisung

Die Zuweisung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gewährt.

1.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit dem jeweils geförderten Projekt anfallen. ²Zuwendungsfähig sind höchstens die Ausgaben, die für vergleichbar Beschäftigte des Staates entstehen würden. ³Nicht zuwendungsfähig sind Gemeinkosten sowie Investitionen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen. ⁴Für die Anschaffung von Gegenständen und Geräten, deren Anschaffungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, die Anschaffung von Fahrzeugen oder für ähnliche Anschaffungen gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren.

1.5.3 Höhe der Zuweisung

¹Die maximale Höhe der Zuweisung bemisst sich nach der Anzahl der Geburten in Krankenhäusern im Gebiet des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum multipliziert mit dem Faktor 40. ²Für den Bewilligungszeitraum 2018 wird der Faktor vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gesondert festgesetzt, nachdem die Meldungen der Krankenhäuser nach Art. 24 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) für das Jahr 2017 vollständig vorliegen.

1.5.4 ¹Maßgeblich für die Berechnung des maximalen Zuweisungsbetrags sind alle Geburten (Lebend- und Totgeburten) im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, die von Krankenhäusern für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt jeweils für das dem Bewilligungszeitraum vorangehende Jahr gemeldet werden. ²Geburten außerhalb solcher

Einrichtungen werden nicht in die Berechnung einbezogen. ³Eine etwaige Differenz der in diesem Verfahren gemeldeten Zahlen zu später veröffentlichten Zahlen des Landesamts für Statistik bleibt unbeachtlich. ⁴Zwischen natürlichen Geburten und Geburten durch Kaiserschnitt wird nicht unterschieden. ⁵Mehrlingsgeburten werden der Zahl nach berücksichtigt. ⁶Der Wohnsitz der entbindenden Frauen ist unbeachtlich.

1.5.5 ¹Der Zuweisungsempfänger muss sich angemessen, mindestens jedoch zu 10 %, mit eigenen Mitteln beteiligen. ²Kreisfreie Städte und Landkreise (insbesondere wenn sie mangels Geburtshilfestation die Voraussetzungen nach Nr. 1.5.4 nicht erfüllen) können sich an der Aufbringung der Eigenmittel eines Zuweisungsempfängers nach Satz 1 beteiligen, wenn sich eine geförderte Maßnahme einer Nachbarkommune im Bereich der Wochenbettbetreuung auch auf ihr Gebiet auswirkt; der Zuweisungsempfänger soll auf Verlangen eines solchen Beteiligungswunsch Rechnung tragen.

1.6 Verfahren

1.6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

1.6.2 Antrag

¹Der Antrag ist nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Für das Jahr 2018 gilt eine Antragsfrist bis 31. Oktober 2018. ³Für das Jahr 2019 gilt eine Antragsfrist bis 31. Dezember 2018. ⁴Für die Folgejahre ist der Antrag jeweils bis 15. November des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Kalenderjahres zu stellen. ⁵Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- für den Bewilligungszeitraum 2018 die Zahl der nach Nr. 1.5.4 von den Krankenhäusern gemeldeten Geburten des Jahres 2017,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen im Sinne von Nr. 1.2,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

⁶Für den Bewilligungszeitraum 2019 und spätere Bewilligungszeiträume ist die Zahl der nach Nr. 1.5.4 von den Krankenhäusern gemeldeten Geburten bis spätestens 31. Mai des auf die Antragstellung folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist). ⁷Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung der geplanten Vorhaben weitere Unterlagen anfordern.

1.6.3 Die Regierung prüft für jeden Antrag, ob die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 – sog. DAWI-Freistellungsbeschluss) vorliegen.

1.6.4 Soweit nicht ausgeschlossen ist, dass Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte nach Nr. 1.2 als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen sind, hat die Regierung zur Freistellung der Fördermaßnahme von der Anmeldepflicht bei der Kommission den DAWI-Freistellungsbeschluss anzuwenden.

1.6.5 Bewilligungszeitraum

¹Für Bescheide, die im Jahr 2018 erlassen werden, endet der Bewilligungszeitraum am 30. Juni 2019; ab dem Jahr 2019 endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Haushaltsjahres (Kalenderjahr). ²Die Bewilligungsbehörde kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

1.6.6 Auszahlung der Mittel

Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

1.6.7 Verwendungsnachweis

¹Der Zuweisungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuweisungen der Bewilligungsbehörde gegenüber nachzuweisen. ²Im Verwendungsnachweis soll zudem angegeben werden, wie viele Hebammen und Entbindungspfleger durch die Maßnahme in der geförderten Tätigkeit gehalten oder dafür gewonnen werden konnten.

2. Mehrfachförderung

Soweit der Zuweisungsempfänger hinsichtlich desselben Fördergegenstandes eine Förderung nach einem anderen Förderprogramm in Anspruch nehmen kann, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 28. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Nürnberg

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. August 2018, Az. Prot 1090-298-5

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Nürnberg hat sich wie folgt geändert:

Königstorgraben 1, 90402 Nürnberg

Telefon: 0151 25373367

Öffnungszeiten: mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr,
freitags 9 bis 14 Uhr

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Roland Krebs
Ministerialrat

Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2017; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration

vom 28. August 2018, Az. Z1-0218-2-512

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2017 in seinen Sitzungen über 19 Vorschläge aus seinem damaligen Zuständigkeitsbereich (Bereiche „Allgemeine Innere Verwaltung“ und „Oberste Baubehörde“) entschieden. Für die folgenden zehn Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 12 700 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende vier Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1930	PHK Johannes Giglmeier, Polizeipräsidium Oberbayern Süd	Kassenverwaltungs- programm	EDV-Programm zur Erfassung und Verwaltung von Sicherheitsleistungen, Verwarnungen, Gebühren etc. bei Polizeidienststellen.	6 400
2200	Eugen Wagenpfeil, Thomas Treffer, Autobahndirektion Südbayern	Hydraulischer Streuteller – Winterdienst	Hydraulische Hubvorrichtung zum Hochschwenken des Streustoffverteilersystems (Streuteller mit Sprüheinrichtung) am Winterdienst-Streugerät.	2 100
2189	Bayerisches Landeskriminalamt	MultiDecoder	Software zur Überprüfung digitaler Sicherheitsmerkmale auf ausländischen Identifikationspapieren.	2 000
2166	POK Philipp Lehr, Verkehrspolizeiinspektion Nürnberg	Gefahrgutbeförderung durch bayerische Behörden – Beför- derungspapier	Excel-Formblatt für die Gefahrgutbeförderung durch bayerische Behörden.	400

2. Für folgende sechs nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2168	RA Christian Wolf, Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Unterfranken	Fernwärmeliefervertrag Würzburg	Abschluss eines Rahmenvertrags bzw. einer Preisvereinbarung mit dem örtlichen Energieversorger für alle staatlichen Liegenschaften im Einzugsbereich des Energieversorgers.	500
2185	Elmar Schäfer, Autobahndirektion Nordbayern	Sediment aus RRR – Regenrückhalteräume	Zwischenlagerung von belastetem Sediment/Boden aus Regenrückhalteräumen zur Reduzierung der Kontamination.	500
2195	Oberstraßenmeisterin Natalie Kienmüller-Stadler, Staatliches Bauamt Landshut	Baumkontrolle – Baumbeobachtung	Einheitliches Erfassungs- und Auswertungsgerät für alle notwendigen Kontrollen im Straßenbetriebsdienst.	500
2176	PA Harald Kappelbauer, Polizeipräsidium München	WebRadio-Digitalfunk	Webbasierte Anwendung zum Mithören des polizeilichen Digitalfunks am Standard-Arbeitsplatz der Polizei.	100
2188	Jürgen Hilmer, Polizeiinspektion Immenstadt i. Allgäu	Schutzwesten im Streifenwagen	Kostengünstige Lösung für das Verstauen der neuen ballistischen Schutzweste SK 4 im BMW 3er Kofferraum.	100
2192	Polizeiinspektion München 31	IGVP/ INPOL – Datenübernahme	Technische Übertragung/Zuordnung von Daten aus der INPOL-Recherche ins IGVP.	100

An dieser Stelle spreche ich den innovativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, Abläufe in der bayerischen Staatsverwaltung zu vereinfachen, kosteneffizienter auszugestalten oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und meinen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2017 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaates Bayern zu bitten, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte insbesondere der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl. S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-01 bzw. E-Mail innovation@stmi.bayern.de.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Würzburg** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **18. Oktober 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes werden eine ausgeprägte Führungs- und Verwaltungserfahrung, mindestens zwei Jahre sozialrichterliche Tätigkeit und Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung vorausgesetzt.

Vorrangig werden Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als

Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung in leitender Funktion, am Bundesverfassungsgericht, am Bundessozialgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer oder internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

C.H.Beck Verlag, München

Rehmann/Wagner, **MPG, MP-VO – Medizinproduktegesetz, Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte**, Kommentar, 3. Auflage 2018, XXXII, 625 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-71125-1.

Der Kommentar erläutert das Medizinproduktegesetz aktuell, praxisbezogen und lösungsorientiert. Er berücksichtigt dabei das für das MPG relevante Gemeinschaftsrecht, beleuchtet die Bezüge zu anderen, in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechtsgebieten und bündelt im Anhang für die tägliche Arbeit wichtige Texte der nationalen Vorschriften. Das Literaturverzeichnis bietet einen Überblick über die in diesem Rechtsbereich bisher erfolgten Veröffentlichungen, die ausgewerteten und zitierten Entscheidungen sind im Entscheidungsverzeichnis aufgelistet. Die Neuauflage wurde um einen völlig neuen Teil zu den zukünftigen neuen europäischen Rechtsvorschriften – Medizinprodukte-VO (EU) und IVD-VO (EU) – erweitert. Die Kommentierung zum nationalen, bis auf Weiteres geltenden Recht befindet sich auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung.

de Bok, **Beute**, mein Jahr auf der Jagd, 2018, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-72112-0.

Das Buch behandelt die Jagd von der ersten Spur bis zum Schuss, vom Aufbrechen des Wildes bis zum Verzehr und zugleich eine Reflexion über die Natur des Menschen als Jäger, die Lust am Beutemachen, das Essen von Tieren und die moralische Verantwortung. Es beschreibt wie sich der Jäger in die Tiere hineinversetzen und sich selbst kennen muss. Zugleich hält die Jagd einer Gesellschaft den Spiegel vor, die immer mehr Tiere „verbraucht“, aber vom Töten nichts wissen will. Das Buch regt an über das Verhältnis von Mensch und Tier und den Platz des Menschen in der Natur nachzudenken.

Göldenboog, **Die Weisheit des Misthaufens**, Expeditionen in die biodynamische Landwirtschaft, 2018, 201 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-406-72044-4.

Das Buch geht dem Prinzip einer naturnahen Landwirtschaft mit Respekt vor den Tieren, den Pflanzen und dem Boden nach. Es schildert wie Menschen denken und handeln, die die Welt retten und unser Essen zugleich besser und schmackhafter machen wollen. Dabei wird der Bogen vom Demeter-Bund über Rudolf Steiner zum Weinbau gespannt und kommt zu dem Ergebnis, dass Biodynamiker eine Alternative zur herkömmlichen EU-Landwirtschaft haben, deren Vorzüge man sehen, schmecken und riechen kann.

Mauch, **Die Präsidenten der USA**, 45 historische Porträts von George Washington bis Donald Trump, 1., fortgeführte und aktualisierte Auflage 2018, 560 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-70048-4.

Der Band bietet eine kleine Geschichte der USA im Spiegel ihrer Präsidenten. In biografischen Porträts werden Leben und Amtszeit der 45 Präsidenten geschildert, die wichtigsten Entwicklungen, Ereignisse und Entscheidungen skizziert und abschließend Leistungen und Versäumnisse der jeweiligen Präsidentschaft betrachtet. Ein Panorama der US-amerikanischen Geschichte von der Unabhängigkeit am Ende des 18. Jahrhunderts bis zur globalen Supermacht unserer Tage.

Volkert, **Geschichte Bayerns**, 5., aktualisierte und durchgesehene Auflage 2017, 128 Seiten, Preis 8,95 €, C.H.Beck Wissen; 2602, ISBN 978-3-406-55159-8.

Das Buch beschreibt die wichtigsten Ereignisse und prägenden Strukturen der historischen Entwicklung Bayerns, aus den einzelnen Stammesterritorien zum Freistaat unserer Tage. Der Bogen spannt sich von den vorgeschichtlichen Epochen über die Kelten- und Römerherrschaft bis zum heutigen Föderalismus.

Althaus/Niedermeier/Niescken, **Zwangsstörungen**, wenn die Sucht nach Sicherheit zur Krankheit wird, 3., überarbeitete Auflage 2018, 247 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-70024-8.

Das Buch erläutert den aktuellen Forschungsstand und die erfolgreichsten Therapieansätze. Es macht Betroffene

nen Mut, sich Ihrer Zwangserkrankung zu stellen und durch die anschauliche Schilderung individueller Bewältigungsstrategien Auswege aus dem vertrauten, aber starren System ihres Zwangs zu finden. Angehörige bekommen einen Einblick in die Welt des Zwangskranken und erfahren viel zu dem Umgang mit Betroffenen.

Spannowsky/Runkel/Goppel, **ROG – Raumordnungsgesetz**, Kommentar, 2. Auflage 2018, XL, 553 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-406-71936-3.

Das ROG regelt die allgemeinen Grundsätze und Leitziele für alle Raumplanungen, Grundaussagen für die Planungen der Länder, die Regeln für die Planungen des Bundes sowie Regelungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Der Kommentar bietet eine ausführliche und praxisnahe Kommentierung. Er erläutert eingehend die Grundsätze der Raumordnung und Regelungen über die Planerhaltung, die erweiterten Möglichkeiten der Kooperation von Regionen, Kommunen und Privaten, die Regelungen über den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes, die sich aus der neuen Kompetenzlage ergebenden Folgen für die Gesetzgebung der Länder. Die Neuauflage bringt Rechtsprechung und Literatur auf den Stand von Anfang 2018. Sie berücksichtigt insbesondere die Änderungsnovelle vom 23. Mai 2017.

Reich, **BeamStG – Beamtenstatusgesetz**, Kommentar, 3. Auflage 2018, XXVII, 497 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-71819-9.

Das Beamtenstatusgesetz legt bundeseinheitliche Strukturen für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten von Landes- und Kommunalbeamten fest. Der Kommentar erläutert praxisorientiert das Beamtenstatusgesetz mit Blick auf die Verzahnung des BeamStG und der Landesbeamtenengesetze. Schwerpunkte sind u. a. die Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses, die Abordnung und Versetzung und die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis sowie beim Rechtsschutz. Ausführungen zum Rechtsschutz sind ebenso beinhaltet. Die Neuauflage berücksichtigt alle seit der Voraufgabe ergangenen Gesetzesänderungen, wie z. B. zuletzt durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts und durch Art. 2 des Gesetzes zur bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Verlag Franz Vahlen, München

Doepner/Reese, **Heilmittelwerbegesetz**, Kommentar, 3., überarbeitete Auflage 2018, XLII, 1309 Seiten, Preis 189 €, ISBN 978-3-8006-5523-6.

Das Abschätzen der besonderen gesundheitlichen Risiken, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und Kontraindikationen, aber auch Gewöhnungs-, Sucht- und Missbrauchsgefahren ist für den Endverbraucher oft mangels Sachkenntnis, aber auch aufgrund der spezifischen psychischen Notlage und der Vielfalt der beworbenen Waren und Leistungen sehr schwierig. Deshalb sind im Hinblick auf die beworbenen Waren verschiedene produkt-, werbeverhaltens- und anwendungsbezogene Verbote und Einschränkungen der Publikumswerbung gerechtfertigt. In dem Kommentar wird das HWG ausführlich und objektiv mit seinen Bezügen zum europäischen Recht sowie zu den wettbewerbsrechtlichen Grundlagen des UWG erläutert. Die Neuauflage enthält die zahlreichen Änderungen

die sich, zuletzt durch das Vierte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Dezember 2016, selbst ergeben haben. Begriffe wie z. B. das Verbraucherleitbild haben auch im UWG eine abschließende Klärung erfahren. Zu den modernen Vertriebsformen wird ausführlich Stellung genommen.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Mohr, **Energierecht im Wandel**, Kolloquium zu Ehren des 75. Geburtstags von Franz Jürgen Säcker, 2018, 149 Seiten, Preis 39 €, Kartell- und Regulierungsrecht; 23, ISBN 978-3-8487-4438-1.

Zum Anlass des 75. Geburtstags von Franz Jürgen Säcker fand im Januar 2017 im Oberlandesgericht Düsseldorf ein Festkolloquium statt. Der Band enthält die diversen Beiträge zu dem Thema „Energierecht im Wandel“. Es werden die unterschiedlichen Facetten der Materie beleuchtet, dabei spannt sich der Bogen von der wirtschaftlichen über die verwaltungstechnische zur juristischen Ebene. Das Schlusswort hatte der Jubilar mit einem Plädoyer für das Energierecht „in den guten Händen der ordentlichen Gerichtsbarkeit“.

Riedle, **Überwachung der Offshore-Haftungsregelungen**, Untersuchung zur Überwachung der Haftungs- und Kostenverteilungsregelungen für die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See, 2018, 450 Seiten, Preis 109 €, Forum Energierecht; 22, ISBN 978-3-8487-4776-4.

In dem Buch wird der Entschädigungsmechanismus, der bei Verzögerung, Störung oder Wartung der Netzanbindung von Offshore-Windparks greift, und seine Überwachung untersucht. Offshore-Windparkbetreiber sind gegen Investitionsrisiken durch die Offshore-Haftungsregelungen abgesichert; die Haftungsrisiken der Übertragungsnetzbetreiber, die zu Errichtung und Betrieb der Anbindungsleitungen verpflichtet sind, werden dadurch ebenfalls begrenzt. Die Letztverbraucher finanzieren über eine Offshore-Haftungsumlage die Entschädigungszahlungen. In der Arbeit wird mit Hilfe einer Prinzipal-Agent-Betrachtung geprüft, ob die Regelungen ausreichend überwacht werden, um den Schutz der Letztverbraucher vor überhöhten Umlagenzahlungen zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage werden Verbesserungsmöglichkeiten für die künftige Gestaltung von Umlagemechanismen erarbeitet.

Klasen, **Alternative Streitbeilegung beim Bau von Offshore-Windparks**, Dispute Boards, Schiedsgutachten, Mediation, 2018, 225 Seiten, Preis 59 €, Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Energierecht; 192, ISBN 978-3-8487-4520-3.

Offshore-Windparkprojekte sind in besonderem Maße konfliktanfällig. Meistens werden Dispute Boards vereinbart, um Konflikte bereits projektbegleitend beizulegen, was international erfolgreich eingesetzt wird. Bei deutschen Offshore-Windparks gestalten sich die Dispute-Board-Verfahren oft schwierig, da eine projektbegleitende Streitbeilegung oft nicht existiert oder die Ernennung des Dispute Boards zu spät erfolgt, zu lange dauert und die projektbegleitende Durchführung zu arbeitsintensiv ist. In dem Buch werden die Ursachen für diese Phänomene untersucht und Handlungsempfehlungen, welche auf andere Branchen übertragbar sind, entwickelt.

Sauer, **Klausurtraining**, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, 2018, 264 Seiten, Preis 24 €, NomosStudium, ISBN 978-3-8487-7534-0.

Das Buch hilft bei der Examensvorbereitung, um sich mit dem Anforderungsprofil verwaltungsrechtlicher Klausuren vertraut zu machen. Der Einführung in die verwaltungsrechtliche Fallbearbeitung ist ein breiter Teil gewidmet. 13 Fallbeispiele decken den gesamten examensrelevanten Stoff des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Staatshaftungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts ab.

Rott/Tonner, **Online-Vermittlungsplattformen in der Rechtspraxis**, Sharing Economy, Online-Vertrieb, Geschäftsmodelle, 2018, 167 Seiten, Preis 39 €, NomosPraxis, ISBN 978-3-8487-4827-3.

Beim Vertrieb von Waren und Dienstleistungen haben Online-Plattformen zunehmende Bedeutung, sei es als Ergänzung der Vertriebswege oder als Vermittler, z.B. AirBnB oder Uber. Es muss für den Streitfall eine tragfähige Abgrenzung zwischen Vermittlung, eigener Leistungserbringung und Haftung einer Online-Plattform herausgearbeitet werden. Das Buch bietet Unterstützung bei Streitfällen und bei der Gestaltung von Vertragsbeziehungen. Problemlagen der Praxis werden aufgezeigt und Lösungen innerhalb des geltenden, noch unzureichend gewapneten Rechts auf die neuen Herausforderungen dargestellt.

Heberlein, **Datenschutz im Social Web**, Materiell-rechtliche Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Private in sozialen Netzwerken, 2018, 319 Seiten, Preis 84 €, Recht der Informationsgesellschaft; 36, ISBN 978-3-8487-4607-1.

In dem Werk werden die materiell-rechtlichen Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Private im Social Web im Licht der aktuellen Entwicklungen im Datenschutzrecht analysiert, insbesondere die der Veränderungen durch die Datenschutzgrundverordnung. Es wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen sich zum einen Plattformbetreiber, die ihren Hauptsitz meist in den USA haben, und zum anderen Nutzer dem europäischen Datenschutzregime unterwerfen müssen und wie die mitgliedstaatlichen Datenschutzregimes voneinander abzugrenzen sind. Eine Bewertung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung in sozialen Netzwerken erfolgt auf dieser Grundlage durch die Nutzer selbst, durch die Plattformbetreiber und durch Dritte.

Schneiderei, **Haftung für Datenverlust im Cloud Computing**, 2018, 437 Seiten, Preis 114 €, Internet und Recht; 16, ISBN 978-3-8487-4525-8.

In der modernen IT-Landschaft ist Cloud Computing besonders weitläufig verbreitet. Die Fragestellung, wer im Falle von Datenverlust haftet, ist wissenschaftlich bisher noch weitestgehend ungeklärt. Die unterschiedlichen hierfür maßgeblichen Rechtsfragen von der Anwendbarkeit des maßgeblichen Zivilrechts bis hin zum Nachweis der Haftungsvoraussetzungen durch den Geschädigten werden in dem Band untersucht. Es wird nicht nur die vertragliche Haftung des Cloud Providers, sondern auch die deliktische Haftung des externen Hackers für unbefugte Datenlöschung durchleuchtet. Schließlich wird der Frage nachgegangen, welche Datensätze bei Verlust überhaupt einen Schadenseintritt begründen und wie dessen Höhe in diesem Fall rechtssicher quantifiziert werden kann.

Rancke (Hrsg.), **Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld**, Handkommentar, 5. Auflage 2018, 2592 Seiten, gebunden, Preis 119 €, ISBN 978-3-8487-3401-6.

Die Probleme der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen umfangreichen Änderungen des völlig neu strukturierten MuSchG, wie z. B. der erweiterte Geltungsbereich auf sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse, arbeitnehmerähnliche Frauen, Studentinnen und Praktikantinnen, die neugestalteten Beschäftigungsverbote zur Verbesserung/Erleichterung von Tätigkeiten von Frauen während der Schwangerschaft und der vorverlagerte und gänzlich neue Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt werden detailgenau für die Praxis erläutert. Zudem sind die verlängerten Mutterschutzfristen bei der Geburt eines behinderten Kindes, die neu eingeführte Höchstdauer für die Gewährung von Stillzeiten, die Vereinfachung der Leistungen Mutterschutzlohn und Mutterschutzgeld sowie die Änderung bei Beamtinnen durch Aufhebung der Eigenverwaltung des MuSchG behandelt. Die am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Unterhaltvorschussgesetzes mit der Ausweitung des Vorschusses auf Kinder bis zum 18. Lebensjahr sind in den Kommentierungen ebenso berücksichtigt wie die Änderungen des EStG, des BKG, des PflegeZG und des PflZG. Mitkommentiert ist außerdem das neue Bayerische Betreuungsgeldgesetz mit Referenzcharakter für zukünftige Landesgesetze auch in anderen Bundesländern.

Kirchhof/Kreuter-Kirchhof, **Waldeigentum und Naturschutz**, der verfassungsrechtliche Schutz des Waldeigentums im Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 2017, 188 Seiten, Preis 47 €, ISBN 978-3-8487-4439-8.

Durch gute forstwirtschaftliche Praxis der Eigentümer ist der Wald heute Grundlage einer wirtschaftlichen Nutzung, der Erholung, der Entfaltung von Natur und Umwelt. Ein Naturschutzrecht droht gegenwärtig den Waldeigentümer aus seinen Rechten zu verdrängen. Um die Baumarten im Wald auszuwählen und über das Totholz zu bestimmen muss der Eigentümer das Recht behalten. Die Fremdnutzung des Waldes durch diverse Freizeitaktivitäten ist mit den Erfordernissen des Waldes in Einklang zu halten. Der Arten- und Biotopschutz muss auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung abgestimmt werden. Die Beteiligung von Naturschutzorganisationen muss neu geregelt werden.

Ales/Bell/Deinert/Robin-Olivier (Hrsg.), **International and European Labour Law**, Article-by-Article Commentary, part of IEBL International and European Business Law, 1. Auflage 2018, 1678 Seiten, gebunden, Preis 280 €, ISBN 978-3-8487-2460-4. Nomos Verlag in Gemeinschaft mit Verlag C.H.Beck und Hart Publishing.

Das internationale und europäische Arbeitsrecht wird immer wichtiger. Grenzüberschreitende Sachverhalte nehmen in einer globalisierten Wirtschaftsumgebung ständig zu, Entsendungen sind an der Tagesordnung, das Zusammenspiel von nationalen, europäischen und internationalen Regeln ist vielfach schwer zu verstehen. Der neue Großkommentar trägt dem durch eine englischsprachige Kommentierung aller relevanten Regelungen auf internationaler und europäischer Ebene Rechnung. Artikel für Artikel werden die wesentlichen Vorschriften systematisch erfasst, im Einzelnen erläutert und damit für die Beratung verständlich gemacht. Ausgehend von den europäischen Vorschriften werden alle wichtigen internationalen Arbeitsrechtsregeln, vom internationa-

len Privatrecht bis hin zum Datenschutz, integriert dargestellt. Kommentiert werden auch die relevanten Vorschriften der europäischen Menschenrechtskonvention, der europäischen Sozialcharta und alle relevanten ILO-Vorgaben. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den Themen Grundrechte, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Gleichbehandlung, Beilegung von Streitigkeiten sowie Individual- und Kollektivarbeitsrecht.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Spielbauer/Schneider, **Mietrecht**, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2018, 2157 Seiten, Preis 158 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-17778-3.

Die Neuauflage behandelt alle praxisrelevanten Probleme aus Mietrecht und Leasing ausführlich und führt sie rechtssicheren Lösungen zu. Da Mietrecht Fallrecht ist, ist der Einfluss der Rechtsprechung und die Flut an neuen Entscheidungen der Instanzgerichte und der zuständigen BGH-Senate entsprechend groß. Der Kommentar bietet kompetente Informationen zu den Themen wie u. a. die praktischen Auswirkungen der „Mietpreisbremse“, die Wirksamkeit von Schönheitsreparaturklauseln bei unrenoviertem Wohnraum, den Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Betriebskostenabrechnungen, den Folgen der Verletzung der Anbieterspflicht nach Eigenbedarfskündigung etc. Die gezielte Suche nach Lösungen wird durch ein detailliertes Stichwortverzeichnis, separate Schlagwortverzeichnisse vor sehr umfangreichen Kommentierungen und ausgedehnte Anhänge zu besonders praxisrelevanten Themen wie z. B. Schönheitsreparaturen oder Mietminderung erleichtert.

Steup, **Grundbuchrang und Grundbuchvormerkung**, Rechtsprechung und Vertragsgestaltung, 2., neu bearbeitete Auflage 2018, 239 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-503-17782-0.

Das Werk gibt mit den rechtlichen Grundkenntnissen eingehenden Einblick in die spezielle Materie des Grundstücksrechts und hilft bei der Lösung konkreter Rechtsfragen. In die historischen, rechtsvergleichenden und sachlichen Grundzüge des Grundbuchverfahrensrechts und Zwangsversteigerungsrechts wird kurz eingeführt, um sich dann ausführlich der Darstellung der Themen Grundbuchrang und Vormerkung mit ihren rechtlichen Bezügen zu widmen. Das Buch befindet sich auf dem aktuellen Stand und stellt die Materie anhand vieler Beispiele, Hinweise sowie umfangreicher Lösungs- und Formulierungsvorschläge verständlich dar.

Röfß, **Gesundheit als Aufgabe des Sozialrechts**, Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. 12./13. Oktober 2017 in Leipzig, 2018, 204 Seiten, Preis

29,80 €, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, SDSRV; 67, ISBN 978-3-503-18129-2.

Im Mittelpunkt der Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes am 12./13. Oktober 2017 in Leipzig standen die Prävention im Sozialstaat und aktuelle Fragen der Gesundheitsversorgung. Der Tagungsband dokumentiert die Beiträge um die Diskussion der vier großen Themenkomplexe: Gesundheitsprävention, Versorgung mit Arzneimitteln, Weiterentwicklung der stationären Versorgung und Bürgerversicherung.

Lepke, **Kündigung bei Krankheit**, Handbuch für die betriebliche, anwaltliche und gerichtliche Praxis, 16., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018, XCIV, 848 Seiten, Preis 162 €, ISBN 978-3-503-18118-6.

Das Standardwerk befasst sich mit allen wichtigen rechtlichen Aspekten krankheitsbedingter Entlassungen. Die kaum noch überschaubare Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts und der Instanzgerichte sowie die maßgebliche arbeitsrechtliche Literatur wird sorgfältig ausgewertet. Die Neuauflage erläutert die Neuregelung des Beschäftigtendatenschutzes auf der Grundlage der EU-DSGVO sowie die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz. Weiterhin beschäftigt sich der Band mit den Fragen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, den Problemen der Fettleibigkeit, der Benutzung von E-Zigaretten sowie der Bedeutung psychischer Erkrankungen infolge der Digitalisierung der Arbeitswelt. Er wendet sich auch den kündigungrelevanten Gesichtspunkten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und der Bedeutung und dem Beweiswert ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu. Die Entlassungen wegen Nikotin- und Internetabhängigkeit, Glücksspiel-, Alkohol-, Drogen-, Arbeits- und Kaufsucht, Essstörungen sowie Aids nehmen einen breiten Raum ein.

Schneider, **Arbeitsbedingte psychische Belastung**, Eine grundlegende Einführung, 2018, 170 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-503-17768-4.

Die Zunahme der psychischen Belastungen bestimmt das Arbeitsleben in bislang kaum gekannter Form: Zeitdruck und Aufgabenvielfalt, Führungsschwächen, ungeeignete Führungskonzepte offenbaren, wie der Mensch psychisch beeinträchtigt werden kann. Das Buch bietet u. a. Gestaltungsgrundsätze für psychisch gesunde Arbeit, Maßnahmengestaltung und Vorschläge für die Wirkungsprüfung u. v. m. Es zeigt wie sich die maßgeblichen Vorgaben der GDA-Empfehlungen in der betrieblichen Praxis umsetzen lassen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.